

Bescheinigung/Antrag zur Hilfe zum Studienabschluss

(Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Förderungsnummer

- *nur von Hochschule auszufüllen (zutreffendes bitte ankreuzen)* -

Bescheinigung

Der/die o.g. Studierende studiert im Studiengang _____

Es handelt sich hierbei um einen Studiengang

mit einem Zulassungsverfahren zur Abschlussprüfung –

Der/die Studierende ist a) am _____ zur Abschlussprüfung zugelassen worden und

kann das Studium bis einschließlich _____ abschließen, b) bisher nicht zur Abschlussprüfung zugelassen worden, oder

ohne einem Zulassungsverfahren zur Abschlussprüfung –

Der/die Studierende begann a) am _____ mit z.B. der Ausgabe der Diplom-, Bachelorarbeit oder der Bekanntmachung der Prüfungstermine seine Abschlussprüfung

und kann das Studium bis einschließlich _____ abschließen, b) bisher nicht mit seiner Abschlussprüfung, oder

mit einem sog. „gleitenden Prüfungsverfahren“ –

Der/die Studierende hat bis heute a) alle wesentlichen Studienleistungen bereits tatsächlich erbracht (*Zur Begründung dieser Feststellung bitte den Leistungsspiegel beifügen!*) und kann das Studium bis einschließlich _____ abschließen, b) nicht alle wesentlichen Studienleistungen erbracht.

Datum

Unterschrift und Stempel
Prüfungsamt/-ausschuss/-stelle

Antrag

Hiermit beantrage ich Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG bis zum Zeitpunkt des Studienabschlusses gemäß oben stehender Bescheinigung.

Datum, Unterschrift des/der Auszubildenden

Auszug aus dem BAföG: § 15 Abs. 3a BAföG

Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbstständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate (= Abschlusshilfedauer) Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nrn. 1, 3 oder 5 BAföG geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Die Förderung erfolgt als verzinsliches Bankdarlehen.

Hinweise

- Die Regelungen in § 15 Abs. 3 Nrn. 1, 3 bis 5 BAföG sind während der Abschlusshilfedauer nach § 15 Abs. 3a BAföG nicht anwendbar. Dies bedeutet, dass zeitliche Verzögerungen aus den in Absatz 3 bezeichneten Gründen während der Abschlusshilfedauer nicht berücksichtigt werden können. Die Hilfe zum Studienabschluss kann nicht bewilligt werden, wenn Förderung über die Förderungshöchstdauer wegen des erstmaligen Nichtbestehens nach § 15 Abs. 3 Nr. 4 BAföG gewährt wurde.
- In Studiengängen ohne Zulassungsverfahren gilt als Zulassung zur Abschlussprüfung im Sinne von § 15 Abs. 3a BAföG z. B. die Ausgabe der Diplom-, Magister-, Bachelorarbeit oder die Bekanntmachung der (Abschluss-) Prüfungstermine.
- Erfolgt in Fällen des sog. „gleitenden Prüfungsverfahrens“ die Zulassung zur Abschlussprüfung z.B. bereits nach der Zwischenprüfung, so muss die Bescheinigung der Hochschule eine Aussage darüber enthalten, ob alle wesentlichen Studienleistungen bereits tatsächlich erbracht sind; diese Feststellung ist zu begründen (z. B. mit der Leistungsübersicht).
- Sollte keine Hilfe zum Studienabschluss bewilligt werden können, besteht unter Umständen die Möglichkeit eines Studienkredits; nähere Informationen dazu können Sie über das Amt für Ausbildungsförderung erhalten. Zudem könnten andere Sozialleistungen (z. B. Wohngeld) in Betracht kommen; näheres hierzu können Sie über die entsprechenden kommunalen Einrichtungen erfahren.